

Vortrag an den Ministerrat

Fortgeschrittenes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits; Erklärung der Republik Österreich; Unterzeichnung

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen (Advanced Framework Agreement, im Folgenden „AFA“) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile (im Folgenden „Chile“) andererseits ersetzt das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, das im März 2005 (mit vorläufiger Anwendung ab dem 1. Februar 2003) in Kraft getreten ist und die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile regelt (BGBl. III Nr. 132/2005).

Seit der Unterzeichnung des derzeit gültigen Assoziierungsabkommens vor 20 Jahren hat sich die Welt erheblich verändert: Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen trägt diesen Veränderungen Rechnung und befasst sich mit neuen globalen Herausforderungen. Die Aktualisierung des Abkommens erfolgt zu einer Zeit, in der Chile und die Mitgliedstaaten der EU durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine mit beispiellosen globalen Herausforderungen konfrontiert sind. Die Auswirkungen des Krieges, einschließlich der weltweiten Inflation, Unterbrechungen der Lieferketten und der Energiekrise haben gezeigt, wie dringend notwendig es ist, die für beide Seiten vorteilhaften Beziehungen zu wichtigen gleichgesinnten Verbündeten weiterzuentwickeln, um die Energiewende zu beschleunigen, strategische Lieferketten zu stärken und die Versorgungsquellen zu diversifizieren.

Im Jahr 2017 vereinbarten die EU und Chile das Assoziierungsabkommen zu modernisieren und es durch ein Rahmenabkommen der neuen Generation zu ersetzen,

das ihre bilateralen Beziehungen stärkt und vertieft. Die EU und Chile erreichten den politischen Abschluss der Verhandlungen am 9. Dezember 2022 in Brüssel.

Die Modernisierung des bestehenden Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile konzentriert sich auf zwei Rechtsinstrumente: 1. ein Fortgeschrittenes Rahmenabkommen, das a) die Säule Politik und Zusammenarbeit und b) die Säule Handel und Investitionen (einschließlich Investitionsschutzbestimmungen) umfasst, und 2. ein Interimshandelsabkommen (iTA) über den Handel zwischen der EU und Chile, das die Liberalisierung von Handel und Investitionen vorsieht. Der Vorschlag für die Unterzeichnung und den Abschluss des iTA erfolgt parallel zum AFA. Die Geltungsdauer dieses iTA endet mit dem Inkrafttreten des AFA. Das iTA wird von der EU im Rahmen ihrer ausschließlichen Außenkompetenz abgeschlossen. Die erfassten Angelegenheiten fallen in den Anwendungsbereich der Art. 91, 100 Abs. 2 und 207 AEUV. Das iTA enthält keine Bestimmungen zu Angelegenheiten, die nicht von der ausschließlichen Außenzuständigkeit der Union erfasst sind. Das iTA wird daher von der Union entsprechend Art. 218 Abs. 6 AEUV gemäß Beschluss des Rats nach Zustimmung des Europäischen Parlaments abgeschlossen.

Der Rat hat am 5. Dezember 2023 den Beschluss zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens angenommen. Die Unterzeichnungszeremonie ist für Dezember 2023 in Brüssel geplant.

Österreich hat sich bei der Formulierung des EU-Verhandlungsmandates und bei den Verhandlungen des Abkommens selbst aktiv beteiligt.

Mit dem Abkommen wird der Anwendungsbereich des derzeitigen bilateralen Rahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen angepasst. Es wird ein kohärenter, umfassender und zeitgemäßer rechtsverbindlicher Rahmen für die Beziehungen der EU zu Chile geschaffen. Das Abkommen bildet den Rahmen für eine verstärkte Partnerschaft, einen verstärkten politischen Dialog und eine vertiefte und intensiviertere Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse. Gleichzeitig leistet das Abkommen mit Chile einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle der Europäischen Union in Südamerika, basierend auf gemeinsamen universellen Werten wie Demokratie und Menschenrechten. Darüber hinaus werden Handel und Investitionen gefördert, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Das Abkommen gliedert sich in vier Teile. Die Ziele und allgemeinen Grundsätze des Abkommens sind in Teil I dargelegt. Die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sowie die Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sind wesentliche Bestandteile des Abkommens.

In Teil II verpflichten sich die EU und Chile, den Dialog und die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu vertiefen:

- Politischer Dialog, Außenpolitik, Frieden und Sicherheit in der Welt, verantwortungsvolle Staatsführung und Menschenrechte;
- Recht, Freiheit und Sicherheit;
- Nachhaltige Entwicklung;
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Partnerschaft;
- Modernisierung des Staates und des öffentlichen Dienstes, Dezentralisierung; Regionalpolitik und interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Der Schwerpunkt liegt auf einem breiten Spektrum wichtiger Themen, darunter für Österreich prioritäre Themen wie Umweltschutz, die Bekämpfung des Klimawandels, nachhaltige Energie, Meerespolitik, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Frauenrechte, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Rechte von Arbeitnehmerinnen und -nehmern und Katastrophenvorsorge sowie Bildung und Hochschulbildung. Die Bestimmungen in Teil II sollen ein besser koordiniertes und gemeinsames Vorgehen in neuen Bereichen wie öffentliche Gesundheit, Modernisierung des Staates, Steuerung der Migrationsströme, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und Cyberkriminalität ermöglichen. Dies soll zu einer gestärkten Partnerschaft auf globaler Ebene führen, z.B. in Bezug auf die Agenda 2030, die Bekämpfung des Klimawandels, die Meerespolitik und Fragen der globalen demokratischen Ordnungspolitik und der Menschenrechte, der internationalen Migration, des Friedens und der Sicherheit.

Teil II enthält auch Bestimmungen zur Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Das Abkommen enthält ein Protokoll mit Bestimmungen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption bei Handel und Investitionen.

In Teil III zu Handel und Handelsfragen besteht das wichtigste politische Ziel der EU und Chiles darin, das Abkommen an die neuen Gegebenheiten anzupassen und einen neuen Rahmen für ihre bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit den jüngsten von Chile beziehungsweise der EU geschlossenen oder derzeit ausgehandelten Handelsabkommen zu schaffen. Das Abkommen wird dabei die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Chile vertiefen und neue Möglichkeiten für EU-Unternehmen in der fünftgrößten Volkswirtschaft Lateinamerikas schaffen. Dabei werden 99% der EU-Ausfuhren zollfrei sein, was zu einer Steigerung der EU-Ausfuhren nach Chile um bis zu 4,5 Milliarden EUR führen soll. Weiters soll ein besserer Zugang zu Rohstoffen und sauberen Brennstoffen wie Lithium, Kupfer und Wasserstoff geschaffen werden, die für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft entscheidend sind. Gleichzeitig soll eine Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen durch EU-Unternehmen in Chile, u.a. in den Bereichen Lieferung, Telekommunikation, Seeverkehr und Finanzdienstleistungen erfolgen.

Teil IV enthält die allgemeinen, institutionellen und Schlussbestimmungen. Mit dem Abkommen wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der einen Gemischten Rat, einen Gemischten Ausschuss und mehrere Unterausschüsse umfasst. Es werden Strukturen für die Aufnahme von Dialogen mit der Zivilgesellschaft festgelegt. Es ist ein Verfahren für den Umgang mit Fällen vorgesehen, in denen eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommt.

Das Rahmenabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der Europäischen Union fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Gemäß Art. 41.5 Abs. 2 ist eine vorläufige Anwendung des Abkommens vorgesehen. Österreich hat anlässlich der Annahme des Unterzeichnungsbeschlusses im Rat eine Erklärung abgegeben, wonach Österreich eine vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß dessen Art. 41.5 Abs. 2 aus verfassungsrechtlichen Gründen erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Das Abkommen ist in 24 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch.

Allfällige mit der Durchführung dieses Abkommens verbundene Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache samt Erklärung der Republik Österreich vor. Die authentischen Sprachfassungen des Abkommens in deutscher und französischer Sprache sowie die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres, der Bundesministerin für Justiz, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, samt Erklärung der Republik Österreich, genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich zu bevollmächtigen, und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

19. Dezember 2023

Mag. Alexander Schallenberg LL.M
Bundesminister